



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5046.02

BVD/P125046
Basel, 23. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Mai 2012

Schriftlichen Anfrage Jürg Meyer betreffend Standplatz für Fahrende

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jürg Meyer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Beantwortung meines Anzugs an die Regio-Kommission betreffend Integration straffällig gewordener Romas kam ein ernsthaftes Interesse an der Thematik zum Ausdruck. Interessante Vorhaben zeigt die Strassburger Erklärung des Europarates zur Situation der Romas vom 20. Oktober 2010. So sollen über 1'000 Roma-Mediatorinnen und Mediatoren ausgebildet und rund 100 Anwältinnen und Anwälte weitergebildet werden. Der Oberrheinrat ruft in der Stellungnahme vom 10. Juni 2011 zu Massnahmen für Integration und Chancengleichheit auf. Unbestritten ist, dass eine Mehrheit der Sinti und Romas gut integriert leben. Eine erhebliche Minderheit ist dagegen von Armut betroffen. Eine Minderheit hält an der fahrenden Lebensweise fest.

In den Berichten der Regio-Kommission vom 19. Dezember 2011, des Oberrheinrates vom 10. Juni 2011, des Regierungsrates Basel-Stadt vom 14. September 2011, des Bundesamtes für Kultur vom 29. August 2011 und der Strassburger Erklärung des Europarates vom 19. Oktober 2010 wird auf den Bedarf nach Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende hingewiesen. Ausdrücklich stellte auch am Hearing der Regio-Kommission vom 11. April 2011 Dr. Urs Glaus, Geschäftsführer der Stiftung Schweizer Fahrender, fest, dass in der Schweiz viele Stand- und Durchgangsplätze fehlen. Sowohl der Bund, als auch die Kantone ständen in dieser Hinsicht in der Pflicht. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verwies auf den Bundesgerichtsentscheid vom 28. März 2003, nach welchem die Behörden aller staatlichen Ebenen verpflichtet sind, die Bedürfnisse der Fahrenden in der Raumplanung und in den baurechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die bilateralen Verträge geben den Sintis und Romas aus europäischen Ländern das Recht, in die Schweiz zu kommen.

In diesem Sinne möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Gibt es im Kanton Basel-Stadt Standplätze für Fahrende? Wo sind sie?
2. Gibt es solche Standplätze in der Nordwestschweiz? Wo liegen sie
3. Welche Bestrebungen bestehen in Basel-Stadt und in den Nachbarkantonen, die fehlenden Standplätze zu schaffen?
4. Welche Stellung haben die Standplätze innerhalb der Zonenplanung?

Jürg Meyer"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es im Kanton Basel-Stadt Standplätze für Fahrende? Wo sind sie?

Der Kanton Basel-Stadt stellt für Fahrende zurzeit keine Standplätze¹ zur Verfügung. Dies ist begründet in der generellen Raumnot des flächenmässig sehr kleinen Kantons.

2. Gibt es solche Standplätze in der Nordwestschweiz? Wo liegen sie?

Es gibt *keine* Standplätze in der Nordwestschweiz. Es gibt zwei Durchgangsplätze² im Unteren Baselbiet und zwei Durchgangsplätze im Oberen Baselbiet, die offenbar zum Teil die Anforderungen nicht erfüllen; einen weiteren Durchgangsplatz gibt es im Fricktal, d.h. in Kaiseraugst.

Daneben gibt es sogenannte „stille“ oder wechselhafte Angebote von Gemeinden und Privaten, die nicht systematisch erfasst sind und ggf. auch nur einzelnen Familien bzw. Wagen dienen.

3. Welche Bestrebungen bestehen in Basel-Stadt und in den Nachbarkantonen, die fehlenden Standplätze zu schaffen?

Basel-Stadt

Es sei ausdrücklich festgehalten, dass die Fahrenden sich seit vielen Jahren mit wenig Erfolg um genügend Stand- und Durchgangsplätze bemühen. Nicht zuletzt deshalb hat auch der Regierungsrat in seinem im Januar 2009 erlassenen, gesamtrevidierten kantonalen Richtplan (genehmigt vom Bundsrat im März 2010) die Planungsanweisung gegeben, dass die planenden Instanzen des Kantons Basel-Stadt darauf hinwirken, dass

- auf dem Kantonsgebiet ein planungsrechtlich gesicherter, hinreichend ausgestatteter und das ganze Jahr zugänglicher Standplatz für Fahrende (2'000 m² = 10 Stellplätze³) eingerichtet werden kann; der Kanton würde dabei die Infrastruktur zur Verfügung stellen, die Aufwendungen für den Betrieb müssten die Fahrenden tragen;
- dass bei sich bietenden Gelegenheiten (z. B. Möglichkeit für Zwischennutzungen) der Kontakt zwischen Fahrenden und Privaten aktiv gefördert wird, um provisorische oder terminlich begrenzte Standplätze für Fahrende einzurichten.

Dieser Auftrag ist bis dato nicht umgesetzt. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist aber zurzeit daran, die planerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein planungsrechtlich

¹ Standplatz: Er dient dem stationären Aufenthalt, vor allem über die Wintermonate. Auf dem Standplatz mieten die Fahrenden das ganze Jahr über einen Stellplatz und wohnen dort in einfachen Bauten (z.B. Holzchalets), Mobilheimen oder Wohnwagen. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort die Schule. (Fahrende und Raumplanung. Standbericht 2010. St. Gallen, Dezember 2010.)

² Durchgangsplatz: Der Durchgangsplatz dient dem kurzfristigen Aufenthalt - bis zur Dauer von einem Monat - während der sommerlichen Reisetätigkeit. Er sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein. Im Gegensatz zu Campingplätzen, die der Erholung von Touristen dienen, erlauben Durchgangsplätze den Fahrenden neben dem Wohnen das Ausüben einer Erwerbsarbeit. (Fahrende und Raumplanung. Standbericht 2010. St. Gallen, Dezember 2010.)

³ Stellplatz: Er bezeichnet die Fläche auf einem Stand- oder Durchgangsplatz, die einer Familie zum Wohnen und Arbeiten zur Verfügung steht (Standplatz: ca. 150 m², Durchgangsplatz: ca. 100 m²). Auf einem Durchgangsplatz sollte ein Stellplatz genügend Raum für einen Wohnwagen plus einen Kleintransporter bieten. (Fahrende und Raumplanung. Standbericht 2010. St. Gallen, Dezember 2010.)

gesicherter, hinreichend ausgestatteter und das ganze Jahr zugänglicher Standplatz für Fahrende eingerichtet werden kann. Dabei soll das gesamte Kantonsgebiet systematisch und flächendeckend untersucht werden. Die Suche wird sowohl öffentliches Grundeigentum als auch Privatareal umfassen. Dabei wird auf eine dauernde Nutzung durch Fahrende abgezielt. Falls ein geeignetes Areal in Riehen oder Bettingen gefunden wird, sind die zuständigen Gemeindeinstanzen in die Abklärungen einzubeziehen. Im Laufe des Jahres 2013 sollten mögliche Standorte den zuständigen Instanzen zum Beschluss unterbreitet werden können, voraussichtlich verbunden mit einem Antrag zu einer Zonenänderung. Über das Ergebnis wird das Bau- und Verkehrsdepartement berichten.

Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft ist bestrebt, Stand- und weitere Durchgangsplätze zu schaffen. In seinem vom Landrat im März 2009 erlassenen Richtplan, der den alten Koordinationsplan abgelöst hat und der im September 2010 vom Bundesrat genehmigt wurde, ist das Thema noch nicht aufgeführt. Die Etablierung eines Objektblattes *Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende* steht aber bevor; die Vernehmlassung erfolgte im Herbst 2011. Der Entwurf hält fest, dass ein Stand- und drei Durchgangsplätze in den Bezirken Arlesheim, Laufen und Sissach fehlen. Diese Richtplananpassung ist noch nicht beschlossen; sie fliesst offenbar in eine umfassendere Richtplan-Aktualisierung ein, die zurzeit vorbereitet wird.

Es ist überdies - parallel zur Aufnahme des Vorhabens in den kantonalen Richtplan - beabsichtigt, der Sache mit einem Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende weiteres Gewicht zu verleihen. Gemäss dem Entwurf sollen die Grundsätze, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten in der Planung föderalistisch geregelt werden.

Kooperation Basel-Stadt und Basel-Landschaft –

Vorgesehene Anpassung des kantonalen Richtplans Basel-Stadt (Anpassung 2012)

Es ist im Hinblick auf die zurzeit laufende erste Anpassung (Anpassung 2012) des 2009 gesamtrevidierten Richtplans Basel-Stadt vorgesehen, dass die Planungsverantwortlichen der beiden Basel in der Frage der Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende die Möglichkeit einer Kooperation prüfen. Leitende Idee ist dabei: *Basel-Landschaft stellt den Raum zur Verfügung, Basel-Stadt beteiligt sich finanziell.*

Ein erster Austausch auf Fachebene erfolgte Anfang des Jahres 2012. Die Sache wird in die Vernehmlassung zur Anpassung 2012 einfließen. Gegebenenfalls eröffnet sich die Möglichkeit, das Anliegen mit der noch aktuellen Anpassung des kantonalen Richtplans in Basel-Landschaft zu koppeln. Dazu ist allerdings das Einverständnis der verantwortlichen Instanzen von Basel-Landschaft bis hin zum Landrat notwendig.

Es dürfte allerdings selbst dann nicht leicht sein, eine solche Zusammenarbeit zu konkretisieren, wenn Orte in Basel-Landschaft in Aussicht stehen. Die kantonalen Behörden von Basel-Landschaft können nicht allein agieren oder gar verfügen, sie sind auf die Kooperation mit den Standortgemeinden angewiesen.

Solothurn

Auch in diesem - im Vergleich zu Basel-Stadt - wie Basel-Landschaft flächenmässig grossen Kanton gibt es bis dato keine Standplätze. Es gibt einzelne Durchgangsplätze. Der Kanton hat das Thema in seinem Richtplan noch nicht aufgenommen, dieser Akt steht bevor. Zurzeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe in der Verwaltung mit dem Thema. Eine Gesetzesgrundlage wie in Basel-Landschaft ist dort allerdings nicht intendiert.

Aargau

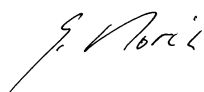
Im Kanton Aargau gibt es *einen* bestehenden Standplatz in Spreitenbach, also nicht in der Nordwestschweiz.

Von den drei offiziellen Durchgangsplätzen befindet sich ein einziger Platz in der Nordwestschweiz, in Kaiseraugst. Die Thematik wurde 2010 im kantonalen Richtplan aufgegriffen. Vorgegeben wird, es sollen ein weiterer Standplatz und drei weitere Durchgangsplätze geschaffen werden; diese Orte befinden sich allerdings nicht in der Nordwestschweiz. (Aktuell wird am 7. Juni 2012 ein sanierter Durchgangsplatz in Schachen, südlich Bremgarten, eingeweiht.) Eine Gesetzesgrundlage wie in Basel-Landschaft ist auch im Kanton Aargau nicht intendiert.

4. Welche Stellung haben die Standplätze innerhalb der Zonenplanung?

Bis dato keine.- Der Regierungsrat erachtet die Beantwortung der Frage nach einer Zonierung für einen Standplatz im Hoheitsgebiet von Basel-Stadt als wichtig, allerdings handelt es sich dabei um eine Bedingung unter verschiedenen Anforderungen, die an die Einrichtung eines Standplatzes gestellt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin